

# **SATZUNG der CHARLES-BUKOWSKI-GESELLSCHAFT (CBG)**

- I. Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet § 1
- II. Ziele und Aufgaben § 2
- III. Gemeinnützigkeit § 3
- IV. Mitgliedschaft §§ 4-6
- V. Aufnahmegebühr und Beitrag §§ 7-8
- VI. Gliederung und Organe §§ 9-13
- VII. Protokolle und Beschlüsse § 14
- VIII. Kassenführung § 15
- IX. Satzungsänderung § 16
- X. Auflösung § 17
- XI. Schlussbestimmung § 18



## **I. Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

### **§ 1**

1. Der Verein führt den Namen: "Charles-Bukowski-Gesellschaft" e.V.
2. Rechtssitz der Gesellschaft ist Andernach, wo auch die Eintragung ins Vereinsregister erfolgt.
3. Die Gesellschaft arbeitet international und nimmt Mitglieder aus allen Staaten auf.

## **II. Ziele und Aufgaben**

### **§ 2**

1. Ziel der Gesellschaft ist es:
  - a) das künstlerische Werk Charles Bukowskis zu erforschen und bewahren;
  - b) das Schaffen und Leben Charles Bukowskis zu erforschen und zu dokumentieren/publizieren;
  - c) Bukowskis Wirkung zu erforschen und zu dokumentieren/publizieren;
  - d) dem Autor und seinem Werk einen angemessenen Platz in der Literaturgeschichte zu verschaffen.
2. Die Ziele der Gesellschaft sollen erreicht werden durch
  - a) interdisziplinäre, intersubjektive literaturwissenschaftliche Erforschung aller mit dem Leben und Wirken Charles Bukowskis zusammenhängenden Fragen und Publikation der Ergebnisse;
  - b) Veranstaltungen wie Symposien, Lesungen, Filmvorführungen;
  - c) spezielle Projekte, die der Beachtung und Würdigung Charles Bukowskis förderlich sind.
3. Die Gesellschaft gibt Jahrbücher und Sonderpublikationen heraus, in denen ihre Forschungsergebnisse veröffentlicht werden und richtet ein Archiv ein, das Mitgliedern, Forschern und Vertretern der Öffentlichkeit zugänglich ist.

## **III. Gemeinnützigkeit**

### **§ 3**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Literaturwissenschaft und Kultur im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist gemeinnützig, erstrebt keinen Gewinn und verwendet alle Mittel, Einnahmen sowie etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **IV. Mitgliedschaft**

### **§ 4**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den im § 2 dieser Satzung niedergelegten Zielen der Gesellschaft bekennt und bereit ist, sich dafür einzusetzen.
2. Die Aufnahme in die Gesellschaft muss schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme gilt als beschlossen, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen die Mehrheit des Vorstandes der Aufnahme begründet widerspricht. In diesen Fällen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme.
3. Die Aufnahme ist erst vollzogen nach Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.
4. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gesellschaft stets gültige Kontaktdaten (Post- und email-Adresse) vorliegen.
5. Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung und alle zur Durchführung der Satzung getroffenen Beschlüsse an.
6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in ganz besonderem Maße Verdienste um die Ziele der Charles-Bukowski-Gesellschaft oder in der Charles-Bukowski-Forschung erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 5**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich zum Jahresende zu erklären.

### **§ 6**

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) den Zielen und Interessen der Gesellschaft offenkundig und schwerwiegend zuwiderhandelt;
  - b) wiederholt und in grober Weise gegen die Satzung oder grundlegende Beschlüsse verstößt;
2. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit und sofortiger Wirkung. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zum Ausschlussantrag zu äußern.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen. Deren Entscheidung erfolgt bei der nächsten satzungsgemäßen Tagung und ist endgültig.
4. Während des Beschwerdeverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

## **V. Aufnahmegebühr und Beitrag**

### **§ 7**

Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest

1. Die Aufnahmegebühr beträgt derzeit für ordentliche Mitglieder 5,00 €
2. Bei Vorlage einer Einzugsermächtigung für den Jahresbeitrag wird die Aufnahmegebühr erlassen.
3. Der Jahresbeitrag für alle Mitglieder beläuft sich derzeit auf je 25,00 € und wird im ersten Quartal des jeweiligen Jahres fällig.
4. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied im laufenden Geschäftsjahr eintritt oder ausscheidet.
5. Neue Mitglieder erhalten bei Aufnahme das jeweils aktuelle Jahrbuch kostenfrei zugesandt.
6. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand von den Bestimmungen der Ziffern 2 bis 4 Ausnahmen zulassen.

### **§ 8**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag im ersten Quartal jeden Jahres zu entrichten, oder, bei erteilter Einzugsermächtigung, für ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen.
2. Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (auch per email gültig) keinen Beitrag, so erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **VI. Gliederung und Organe**

### **§ 9**

Die Gesellschaft arbeitet ohne organisatorische Untergliederungen.

## **§ 10**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 11**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft.
2. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder schriftlich (auch per email gültig) eingeladen werden.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung und die Festsetzung ihrer vorläufigen Tagesordnung erfolgen durch den Vorstand.
4. Die Einladung mit allen erforderlichen Unterlagen ist den Mitgliedern mindestens einen Monat vorher zu übersenden (auch per email gültig).
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Vorstandes.
6. Sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt erfolgen Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird.
8. Mitglieder, die an der Anwesenheit gehindert sind und dennoch an den Abstimmungen teilnehmen wollen, können dies nach folgendem Prozedere tun: Ihnen werden die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung unverzüglich schriftlich mitgeteilt und anschließend 10 Tage Zeit gelassen, ihre Stimme nachträglich schriftlich (auch per email gültig) abzugeben. Erst unter Einbeziehung dieser Stimmabgaben treten die Beschlüsse in Kraft. Eventuelle Änderungen der Beschlüsse, die sich hieraus ergeben, werden allen Mitgliedern zusammen mit dem Versammlungsprotokoll schriftlich zugeführt.
9. Die Mitgliederversammlung muss:
  - a) die Rechenschaftsberichte entgegennehmen;
  - b) den Vorstand wählen;
  - c) vorliegende Anträge beschließen;
  - d) alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung entscheiden.

## **§ 12**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung;
  - b) auf Beschluss des Vorstandes;
  - c) auf schriftlichen (nicht per email gültig) Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder.
2. Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten ebenfalls die Bestimmungen des § 11.

## **§ 13**

1. Die Leitung der Charles-Bukowski-Gesellschaft obliegt dem Vorstand. Er besteht aus drei Personen.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle drei Vorstandsmitglieder. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand tagt in der Regel einmal jährlich und ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder formgerecht eingeladen wurden und mindestens zwei anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens einen Monat vor der Versammlung.
5. Der Vorstand kann Entscheidungen auch durch schriftliche Abstimmungen (auch per email gültig) herbeiführen.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse bilden.
7. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben die Vertretungsberechtigung auf einzelne Mitglieder ausweiten.

## **VII. Protokolle und Beschlüsse**

### **§ 14**

1. Über alle Versammlungen und Sitzungen der Gesellschaftsorgane ist Protokoll zu führen.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes müssen in vollem Wortlaut schriftlich festgehalten werden.

3. Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **VIII. Kassenführung**

#### **§ 15**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Kassierer erledigt seine Aufgaben auf der Grundlage der Satzung sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in eigener Verantwortung.
3. Vor der Übernahme von Verbindlichkeiten und dem Abschluss von Rechtsgeschäften größeren Umfangs ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

### **IX. Satzungsänderung**

#### **§ 16**

1. Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für jede Satzungsänderung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **X. Auflösung**

#### **§ 17**

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Es darf nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden.

### **XI. Schlussbestimmung**

#### **§ 18**

1. Diese Satzung wird durch die Mitgliederversammlung am 25.05.2009 beschlossen und tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

---

(Versammlungsleiter)

---

(Schriftführer)